



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

4. November 2004

Nr. 46

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

1. Allgemeinverfügung über die Umbenennung von Straßen in der Stadt Burg

1

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Allgemeinverfügung über die Umbenennung von Straßen in der Stadt Burg

1. Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA § 44 Abs. 3 Ziff. 14, der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 und unter Beachtung der Straßenverzeichnisverordnung LSA § 3 werden folgende Straßen in der Stadt Burg wie folgt umbenannt bzw. wird die Benennung aufgehoben:

<u>alter Name</u>	<u>neuer Name</u>
-------------------	-------------------

Burg und einschließlich der Ortsteile Madel und Blumenthal

Birkenweg	Am Birkenwäldchen
Breite Straße	Madel
Burger Straße	Blumenthal
Feldstraße	Neuendorfer Straße
Freiheitstraße	Burger Freiheitstraße
Im Winkel	Burger Winkel
Mühlenstraße	Burger Mühlenstraße

Ortschaft Detershagen

Birkenweg	Neuer Birkenweg
Gartenstraße	Neue Gartenstraße
Kirchstraße	Kirchplatz
Niegripper Weg	Neue Gartenstraße
Schulstraße	Neue Schulstraße

Ortschaft Parchau

Ahornweg	Rücknahme der Benennung da nicht vorhanden
Breiter Weg	Zum Seedamm
Brüderstraße	Kleine Brüderstraße
Friedensweg	Chausseestraße
Ihleburger Chaussee	Chausseestraße
Gartenstraße	Kleine Gartenstraße
Mittelstraße	Kleine Mittelstraße
Schartauer Straße	Schartauer Weg
Schulstraße	Kleine Schulstraße

Ortschaft Ihleburg

Berliner Straße	Berliner Damm
Breite Weg	Neuer Breiteweg
Chausseestraße	Ihleburger Chaussee
Grünstraße	Grüner Weg
Karl-Marx-Straße	Jenny-Marx-Straße
Kirchhofstraße	Kirchhofweg
Mühlenstraße	Lange Mühlenstraße
Schulstraße	Lange Schulstraße

Ortschaft Niegripp

Am Alten Kanal	Zum Reiterplatz
Breitscheidstraße	Zur Vossenbreite
Deichstraße	Zum Deich
Gartenstraße	Gartengasse
Kanalstraße	Niegripper Kanalstraße
Mittelstraße	Niegripper Mittelstraße
Mühlenstraße	Zur Wehle

Ortschaft Schartau

Ausbau 3	Zur Linde <small>Änderung infolge der räumlichen Zuordnung</small>
Bergstraße	Alte Bergstraße
Birkenweg	Am Birkenweg
Friedenstraße	Alte Friedenstraße
Grünstraße	Stietzelstraße
Hauptstraße	Schartauer Hauptstraße
außer den Nrn. 5, 5a, 6	Zum Sportplatz
Kiefernweg	Am Kiefernweg
Lindenstraße	Alte Lindenstraße
Mittelweg	Am Mittelweg

2. Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg Nr. 2004/199 in der Fassung der ersten Änderung (öffentlicher Teil) vom 28. Oktober 2004 zur Umbenennung bzw. Aufhebung von Benennungen von Straßen wird diese Verfügung am 1. Februar 2005 wirksam.

3. Begründung

Bisher gab es in den Ortschaften sowie im inneren Stadtgebiet von Burg insgesamt 25 Straßennamen doppelt, vier dreifach und drei sogar vierfach. Diese Doppelungen sind durch die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Burg Ende 2002 und das Inkrafttreten der Gebietsänderungsvereinbarungen mit den bis dahin selbstständigen Gemeinden Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau entstanden.

Auf Grund der §§ 12 und 13 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt darf es für eine Gemeinde mit Ortschaften und Ortsteilen nur einen einheitlichen amtlichen Gemeinamen geben. Hieraus folgt, dass nach dem jeweiligen In-Kraft-Treten der Gebietsänderungsvereinbarungen mit den bis dahin selbstständigen Gemeinden Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau die dortigen Gemeinamen durch den nunmehr gemeinsamen Gemeinamen „Stadt Burg“ zu ersetzen waren. In Folge der Festlegung des einheitlichen Gemeinamens „Stadt Burg“ bedarf es einer Neuordnung der Postleitzahl 39288 auch für die Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau, für welche bis dato die Postleitzahl 39291

gilt. In Folge der bestehenden Doppelungen von Straßennamen in den Ortschaften sowie im inneren Stadtgebiet von Burg besteht bei Neuordnung der Postleitzahl 39288 für die Ortschaften eine permanente Verwechslungsgefahr, wenn die bisherigen Straßennamen unverändert beibehalten würden. § 3 Abs. 3 der Straßenverzeichnisverordnung schreibt zudem vor, dass die Gemeindestraßen durch die jeweilige Gemeinde mit einem Namen bezeichnet werden. Aus der wörtlichen Auslegung dieser Vorschrift folgt, dass es der Gemeinde entzogen ist, mehrere Gemeindestraßen mit einem und demselben Namen zu bezeichnen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen muss die Adresse für die Postzustellung im Personalausweis und in sonstigen amtlichen Dokumenten einheitlich sein. Daher war es notwendig, die bisherigen Doppelungen von Straßennamen zu beseitigen.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien, wie Anzahl der gemeldeten Einwohner oder Anzahl der Firmen im betreffenden Straßenzug.

Deshalb ist die Umbenennung bzw. Aufhebung von Benennungen als eine Maßnahme im öffentlichen Interesse zu sehen. Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in den umzubenennenden Straßen wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Gemeindestraßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen und/oder betrieblichen Gründen. *Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. VGH Mannheim, NVwZ 1992, S. 196 [198]).*

Gem. § 4 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 sind Nachteile von jedermann (juristische u. natürliche Personen) selbst zu tragen. Erstattungs- und Ersatzansprüche, aus Benennung oder sachlich begründeter Umbenennung von Straßen, gegenüber der Stadt sind ausgeschlossen. Billigkeitsregelungen bleiben hiervon unberührt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Ausfertigung der Verfügung, Burg, 4. November 2004

gez. Sterz

Sterz
Oberbürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen